Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

| Datum: | Geschäftszeichen: |
|---|---|
| 25.08.2026 | III 78-1.6.100-48/24 |

**Zulassungsnummer:**
**Z-6.100-2676**

**Geltungsdauer**
vom: **25. August 2026**
bis: **25. August 2029**

**Antragsteller:**
**ASSA ABLOY (Schweiz) AG**
Laufenstrasse 172
4245 KLEINLÜTZEL
SCHWEIZ

**Zulassungsgegenstand:**
**Zubehörteile**
**Mehrfachverriegelung "mFlipLock"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

# II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Mehrfachverriegelungen "mFlipLock"" und für deren Verwendung in einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich.

Die Mehrfachverriegelungen bestehen gemäß Anlage 1 bis 3 im Wesentlichen aus einem Hauptschloss (schlüsselbetätigt bzw. drückerbetätigt) mit Falle und Riegel, Neben- und Zusatzverriegelungen mit Verriegelungselementen, Treibstangen, Schlossstulp sowie Befestigungselementen.

Tabelle 1: Eigenschaften und Ausführungsvarianten

| | mFlipLock…[1] | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | basis | standard | check | drive | access | e-drive | e-access | e-check | d-check |
| Verwendung in Feuer- und/ oder Rauchschutzabschlüssen | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| Hauptschloss | | | | | | | | | |
| Profilzylinder oder Rund-zylinder | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| schlüssel- bzw. drückerbetätigt | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| einteilige Nuss | ● | ● | ● | ● | ● | | | | ● |
| geteilte Nuss | | ● | ● | | | ● | ● | ● | |
| Kippfalle | | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| Langriegel | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| Stulpmaß (mm) | Flachstulp: 16, 18, 20, 24<br>U-Stulp: 22 x 6, 24 x 6 | | | | | | | | |
| Dornmaß (mm) | 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 70, 80 | | | | | | | | |
| Entfernung (mm) | PZ 92, RZ 94 | | | | | | | | |
| Nebenschlösser | | | | | | | | | |
| Kippfalle | | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| Langriegel | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| Hakenriegel | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● |

[1] Inklusive aller Ausgleichstücke und Schließbleche aus Stahl

Hauptschloss und Nebenverriegelungen können:

- mechanisch selbstverriegelnd,
- mechanisch und motorisch öffnend sein.

Die Mehrfachverriegelungen bestehen im Wesentlichen aus speziellen Stahlblechen, die mit Oberflächenbeschichtungen hergestellt werden.

Mehrfachverriegelungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Aluminium und Stahl geeignet.

Die jeweiligen Türflügel dürfen ein Gewicht von 575 kg nicht überschreiten.

Mehrfachverriegelungen dürfen dann in Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.
Die Mehrfachverriegelungen dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Mehrfachverriegelungen und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelungen zur Verwendung in Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch Prüfungen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nachgewiesen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Mehrfachverriegelungen, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt[2].

#### 2.1.2 Eigenschaften und Ausführungsvarianten

Die Schlösser der Mehrfachverriegelungen wurden nach DIN 18250[3], DIN 18251[4], DIN 18251-3[5] bzw. DIN EN 14846[6] geprüft und erfüllen die Anforderungen sowohl sinngemäß dieser Normen als auch die hinsichtlich Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion nach DIN 4102-18[7] bzw. DIN EN 1191[8] und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelungen zur Verwendung in Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1[9] nachgewiesen.

[2] Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

[3] DIN 18250:2006-09 Schlösser - Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

[4] DIN 18251:2020-04 Schlösser - Einsteckschlösser und Mehrfachverriegelungen - Begriffe und Maße

[5] DIN 18251-3: 2002-11 Schlösser - Einsteckschlösser - Teil 3: Einsteckschlösser als Mehrfachverriegelung

[6] DIN EN 14846:2008-11 Baubeschläge - Schlösser - Elektromechanische Schlösser und Schließbleche - Anforderungen und Prüfverfahren

[7] DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

[8] DIN EN 1191:2013-04 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

[9] DIN EN 1634-1:2008-3 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelungen zur Verwendung in Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN 18095[10] nachgewiesen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Mehrfachverriegelungen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.2.2 Verpackung und Transport

Jede Mehrfachverriegelung, bestehend aus Schlossstulp, Schlössern, Verriegelungselementen, Treibstangen sowie Befestigungselementen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die Mehrfachverriegelungen sind in dieser Verpackung zu transportieren.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Jede Mehrfachverriegelung oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind dabei anzubringen:

- Mehrfachverriegelung "mFlipLock …"[11,12]
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.100-2676
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:[11]
- Herstellungsjahr:[11]

Die Mehrfachverriegelungen müssen mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

### 2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Einbauanleitung[13] mitgeliefert[14] wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der Mehrfachverriegelungen (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

10 DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
11 Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.
12 Die genaue Bezeichnung ist anzugeben.
13 Montageanleitung
14 Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

### 2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert[14] wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Mehrfachverriegelung auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mehrfachverriegelung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Mehrfachverriegelungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Mehrfachverriegelungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Mehrfachverriegelungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Mehrfachverriegelung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Mehrfachverriegelungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Mehrfachverriegelungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Mehrfachverriegelungen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mehrfachverriegelungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Mehrfachverriegelungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

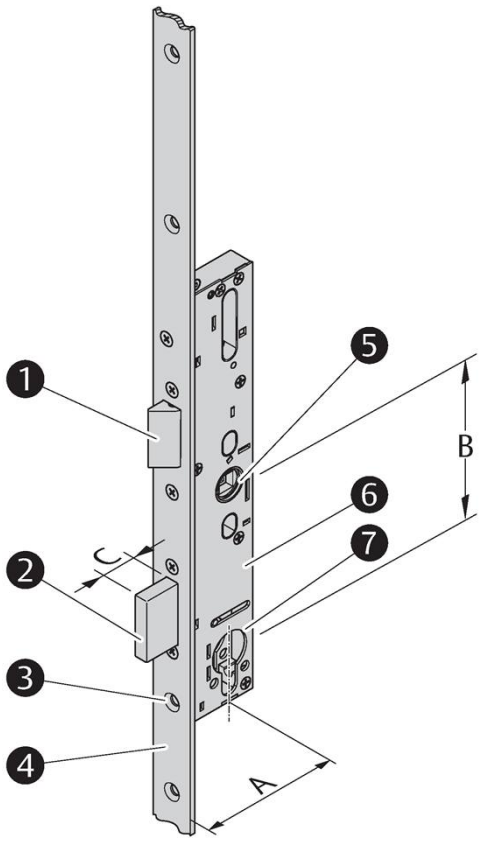
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Mehrfachverriegelungen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

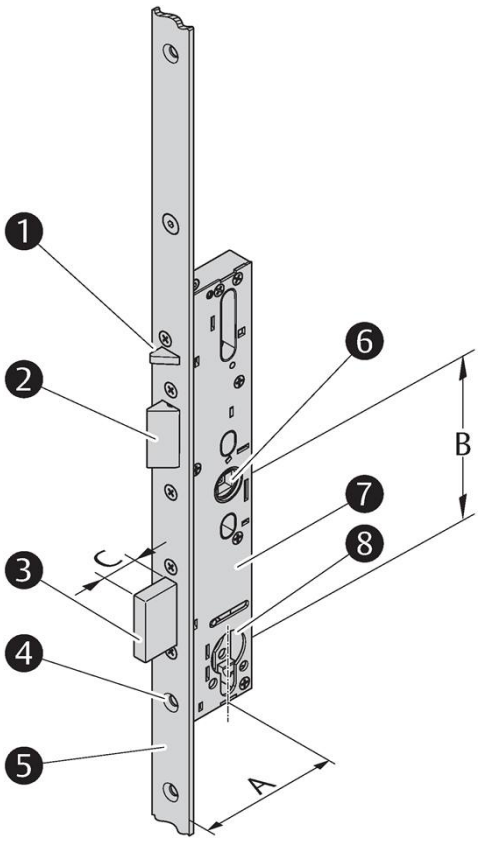
Beglaubigt
Dr. Rappsilber

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt



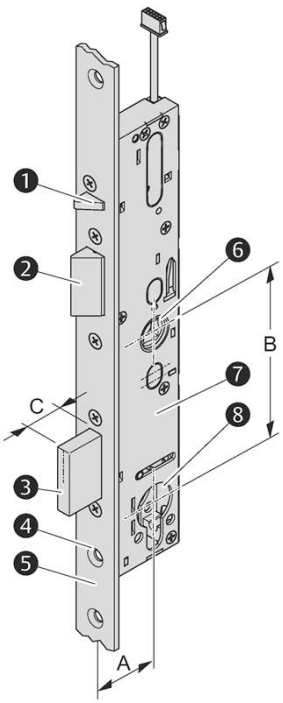

## mFlipLock basis

1 Kippfalle
2 Riegel
3 Zylinderschrauben-aufnahme
4 Stulp
5 Schlossnuss/ Drückerstift
6 Schlosskasten
7 Zylinderausschnitt




## mFlipLock standard

1 Steuerfalle
2 Kippfalle
3 Riegel
4 Zylinderschrauben-aufnahme
5 Stulp
6 Schlossnuss/ Drückerstift
7 Schlosskasten
8 Zylinderausschnitt

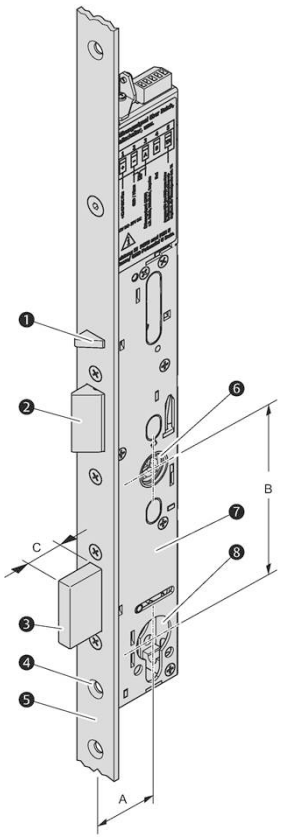



## mFlipLock check

1 Steuerfalle
2 Kippfalle
3 Riegel
4 Zylinderschrauben-aufnahme
5 Stulp
6 Schlossnuss/ Drückerstift
7 Schlosskasten
8 Zylinderausschnitt

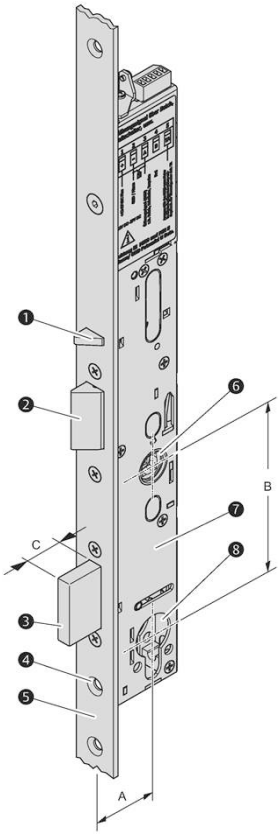
| | |
|---|---|
| Zubehörteile<br>Mehrfachverriegelung "mFlipLock" | Anlage 1 |
| mFlipLock Produktübersicht I | |

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt



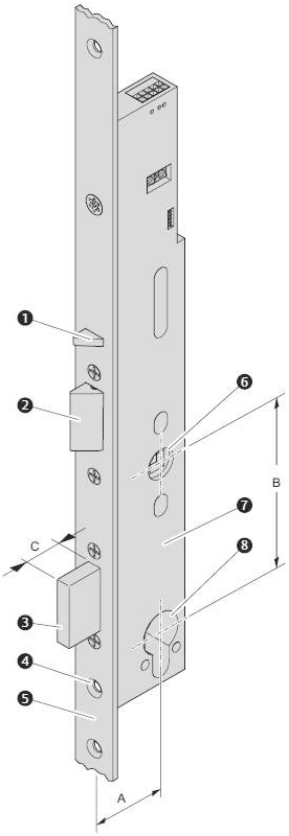

**mFlipLock access/e-access**

1 Steuerfalle
2 Kippfalle
3 Riegel
4 Zylinderschrauben-aufnahme
5 Stulp
6 Schlossnuss/ Drückerstift
7 Schlosskasten
8 Zylinderausschnitt




**mFlipLock drive/e-drive**

1 Steuerfalle
2 Kippfalle
3 Riegel
4 Zylinderschrauben-aufnahme
5 Stulp
6 Schlossnuss/ Drückerstift
7 Schlosskasten
8 Zylinderausschnitt

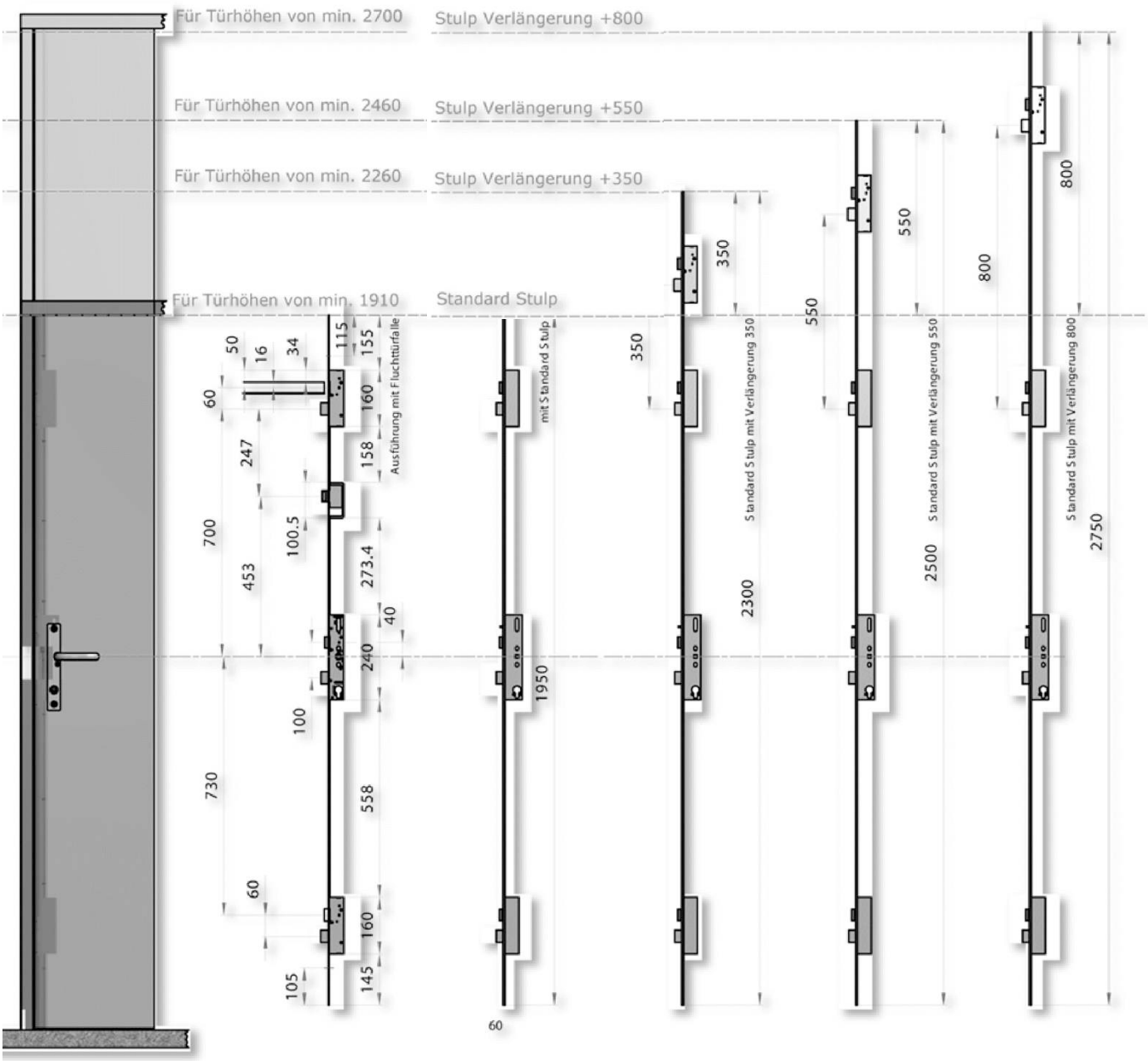



**mFlipLock e-check/d-check**

1 Steuerfalle
2 Kippfalle
3 Riegel
4 Zylinderschrauben-aufnahme
5 Stulp
6 Schlossnuss/ Drückerstift
7 Schlosskasten
8 Zylinderausschnitt

| | |
|---|---|
| Zubehörteile<br>Mehrfachverriegelung "mFlipLock" | Anlage 2 |
| mFlipLock Produktübersicht II | |

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt




| | |
|---|---|
| Zubehörteile<br>Mehrfachverriegelung "mFlipLock" | Anlage 3 |
| mFlipLock XL-Stulpverlängerungen | |